

Organisationsatzung

der Verfassten Studierendenschaft

der Universität Konstanz

in der Fassung vom 5. Juli 2017 und der Änderung vom 9. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| VORWORT | 3 |
| KAPITEL 1: STUDIERENDENSCHAFT | 3 |
| § 1 DEFINITION | 3 |
| § 2 AUFGABEN | 3 |
| § 3 ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT | 4 |
| § 4 RECHTE UND PFLICHTEN | 7 |
| § 5 KONTINUITÄT | 7 |
| § 6 NACHHALTIGKEIT | 7 |
| KAPITEL 2: STUDIERENDENPARLAMENT | 8 |
| § 7 AUFGABEN | 8 |
| § 8 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL | 9 |
| § 9 ORGANISATION UND ABLAUF | 9 |
| § 10 PRÄSIDIUM | 9 |
| § 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND VETORECHT DER FSK | 10 |
| KAPITEL 3: ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS | 11 |
| § 12 AUFGABEN | 11 |
| § 13 ZUSAMMENSETZUNG | 11 |
| § 14 REFERATE | 11 |
| § 15 FRAKTIONSVERTRETER*INNEN | 12 |
| § 16 ORGANISATION UND ABLAUF | 13 |
| § 17 ARBEITSKREISE | 14 |
| KAPITEL 4: VORSTAND DER STUDIERENDENSCHAFT | 14 |
| § 18 ZUSAMMENSETZUNG | 14 |
| § 19 AUFGABEN UND BEFUGNISSE | 14 |
| § 20 STELLVERTRETUNGSREGELUNG | 15 |
| KAPITEL 5: STUDIENFACHSCHAFTEN | 16 |
| § 21 AUFGABEN | 16 |
| § 22 GLIEDERUNG, MITGLIEDSCHAFT | 16 |
| § 23 STUDIENFACHSCHAFTSSITZUNG | 16 |
| § 24 STUDIENFACHSCHAFTSWAHLGREMIIUM | 17 |
| § 25 DIE/DER FSK-VERTRETER*IN | 18 |
| § 26 FACHSCHAFTSTREFFEN | 18 |

| | |
|---|-----------|
| KAPITEL 6: FACHSCHAFTSKONFERENZ | 18 |
| § 27 AUFGABEN | 18 |
| § 28 ZUSAMMENSETZUNG | 19 |
| § 29 ORGANISATION UND ABLAUF | 19 |
| § 30 KOORDINATION | 20 |
| KAPITEL 7: URABSTIMMUNG | 20 |
| § 31 ZWECK | 20 |
| § 32 ZUSTANDEKOMMEN | 21 |
| § 33 ORGANISATION UND ABLAUF | 21 |
| § 34 BESCHLÜSSE | 22 |
| KAPITEL 8: VOLLVERSAMMLUNG | 22 |
| § 35 AUFGABEN | 22 |
| § 36 ZUSTANDEKOMMEN | 22 |
| § 37 ORGANISATION UND ABLAUF | 23 |
| § 38 BESCHLÜSSE | 23 |
| KAPITEL 9: WAHLAUSSCHUSS | 24 |
| § 39 WAHLAUSSCHUSS | 24 |
| KAPITEL 10: SCHLICHTUNGSKOMMISSION | 24 |
| § 40 AUFGABEN | 24 |
| § 41 ZUSAMMENSETZUNG | 25 |
| § 42 ORGANISATION UND ABLAUF | 25 |
| § 43 BESCHLÜSSE | 26 |
| KAPITEL 11: FINANZEN | 27 |
| § 44 ALLGEMEINES | 27 |
| § 45 BEITRÄGE | 27 |
| § 46 HAUSHALTSPLAN | 28 |
| § 47 HAUSHALTSAUSSCHUSS UND RECHNUNGSPRÜFUNG | 28 |
| § 48 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN | 29 |
| KAPITEL 12: ANGESTELLTE DER STUDIERENDENSCHAFT | 29 |
| § 49 EINRICHTUNG EINER FESTEN STELLE | 29 |
| § 50 ARBEITSVERHÄLTNIS UND DIENSTVORGESETZTE | 30 |
| § 51 BEAUFTRAGTE* R FÜR DEN HAUSHALT | 30 |
| KAPITEL 13: WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN | 31 |
| § 52 GRUNDSÄTZE DER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN | 31 |
| § 53 BESCHLUSSFASSUNG | 31 |
| KAPITEL 14: SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 32 |
| § 54 INKRAFTTRETEN | 32 |

Vorwort

¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft und im Bestreben, in Zusammenarbeit mit allen Menschen, die an der Universität Konstanz lernen, lehren, arbeiten und leben, wollen wir gemeinsam diese Universität zu einem Ort freier und dem Frieden und der Nachhaltigkeit verpflichteten Forschung, Lehre und Arbeit machen. ²Getragen von dem Wunsch, dazu beizutragen, dass die Wissenschaft allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Alter, Familienstand, Aussehen, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung, Schulabschluss und geistiger oder körperlicher Behinderung freien Zugang zu Wissen und materiellen Ressourcen verschaffen möge, und dies in einer Weise, die die Lebensgrundlagen der Menschheit nicht bedroht, sondern bewahrt und verbessert, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Konstanz die folgende Satzung.

Kapitel 1: Studierendenschaft

§ 1 Definition

- (1) ¹Die immatrikulierten Studierenden und Doktorand*innen (Mitglieder der Studierendenschaft) der Universität Konstanz bilden die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz (Studierendenschaft). ²Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Konstanz gemäß § 65 Abs.1 LHG.
- (2) Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität gemäß § 65 Abs.4 LHG.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ²Sie hat gemäß § 65 Abs.2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Konstanz nach §§ 2 – 7 LHG
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
 4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Konstanz, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen gemäß § 65 Abs.3 LHG.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr gemäß § 65 Abs.4 LHG.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) ¹Die zentralen Organe der Studierendenschaft nehmen die Aufgaben wahr, die Studierende unabhängig von ihrer Studienfachzugehörigkeit betreffen. ²Die Organe der Fachschaften sind zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft auf Sektions- bzw. Fachbereichsebene.
- (2) ¹Die Aufgaben der Fachschaften werden durch ihre Organe auf Sektions- bzw. Fachbereichsebene wahrgenommen. ²Diese sind:
1. Die Studienfachschaftssitzung
 2. Das Studienfachschaftswahlgremium
 3. Das Fachschaftstreffen.

- (3) Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind:
1. Das Studierendenparlament (StuPa) als legislatives Organ
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ
 3. Die Fachschaftskonferenz (FSK)
 4. Die Vollversammlung (VV)
 5. Die Schlichtungskommission (SchliKo)
 6. Der Wahlausschuss
 7. Der Haushaltsausschuss
- (4) ¹Die Organe der Studierendenschaft tagen für alle Mitglieder der Studierendenschaft sowie die Angestellten der Studierendenschaft öffentlich. ²Betrifft ein Tagesordnungspunkt persönliche Angelegenheiten, ausgenommen Wahlen und Besetzungsvorschläge, so wird er in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs. ⁴Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rederecht in allen Organen. ⁵Jedes Organ kann durch Beschluss Gästen, die keine Mitglieder der Studierendenschaft sind, das Teilnahme- oder Rederecht gewähren.
- (5) ¹Ein gewähltes Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.
- (6) ¹Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. ²Diese sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft zugänglich, ausgenommen die Teile des Protokolls, die Angelegenheiten gemäß Abs.4 Satz 2 betreffen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.
- (7) Jedes Organ gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Organs festgehalten wird.
- (8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder direkt gewählter Organe beginnt mit der Konstituierung des gewählten Organs und endet mit der Konstituierung des bei der darauffolgenden Wahl neu gewählten Organs. ²Die direkt gewählten Organe treten spätestens drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammen und wählen gemäß den Bestimmungen der Organisationssatzung die Mitglieder der übrigen Organe, sofern nicht anders geregelt.

- (9) ¹Die reguläre Amtszeit von Personen, die nicht direkt gewählt werden, beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Neukonstituierung des wählenden Organs. ²Ist zum Ende der regulären Amtszeit noch kein/e Nachfolger*in gewählt, so führen die gewählten Mitglieder das Amt geschäftsführend bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers aus, jedoch nicht länger als 30 Tage. ³Nach Ablauf der 30 Tage ist das Amt unbesetzt. ⁴Das Mitglied ist ab dem Ende seiner Amtszeit kein gewähltes Mitglied mehr, besitzt jedoch als geschäftsführendes Mitglied alle Rechte und Pflichten, welche es vor Amtsende besaß. ⁵Ein geschäftsführendes Mitglied eines Organs zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit im Falle seiner Abwesenheit mit. ⁶Es hat bei seiner Arbeit größtmögliche politische Zurückhaltung zu zeigen.
- (10) ¹In folgenden Fällen scheiden die gewählten Mitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus:
1. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
 2. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Vorsitz des jeweiligen Organs und dem Vorsitz des wählenden Organs in Textform mitzuteilen. Falls kein Vorsitz des Organs existiert, sind die Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen
 3. durch Tod
- ²Scheidet ein indirekt gewähltes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder durch konstruktive Neuwahl vor Ende der regulären Amtszeit aus, so ist sein Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers unbesetzt.
- ³Unbesetzte Ämter zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit.
- (11) Für unbesetzte Ämter muss das jeweils wählende Organ zu jeder Sitzung so lange zur Wahl aufrufen, bis das Amt besetzt ist.
- (12) ¹Ist in einem Organ mehr als die Hälfte der Ämter unbesetzt, so ist dieses Organ nicht mehr beschlussfähig. ²Sind im StuPa mehr als die Hälfte der Ämter unbesetzt, so gilt es als aufgelöst und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- (13) ¹Ist die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Organ in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Organs

weiter. ²Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. ³Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Organen entsprechend.

(14) ¹Soweit diese Satzung keine Ausnahme vorsieht, kann für alle benannten Ämter mindestens eine Stellvertretung bestimmt werden. ²Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Bestellung der zu vertretenden Person. ³Wenn die/der Amtsinhaber*in seine Aufgaben und Pflichten nicht wahrnehmen kann, übernimmt die/der Stellvertreter*in die gleichen Rechte wie dieser. ⁴Existiert für ein Amt lediglich die Stellvertretung, jedoch kein/e gewählte Amtsinhaber*in, so übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des eigentlichen Amtsinhaber*in/Amtsinhabers.

(15) In allen Organen der Studierendenschaft soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung hingewirkt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und kann an Abstimmungen teilnehmen. ²Dies gilt nicht für Zeitstudierende gemäß § 60 Abs.1 Satz 5 LHG. ³Beurlaubte Studierende sind nur für Ämter wählbar, deren Amtszeit voraussichtlich erst nach Ende der Beurlaubung beginnt.

(2) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen an das StuPa, die FSK, den AStA, die Vorsitzenden und die Referent*innen zu stellen. ²Anfragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

(3) ¹Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde über Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere wenn es einen Verstoß gegen die Organisationssatzung vermutet. ²Beschwerden sind schriftlich an die SchliKo zu richten.

§ 5 Kontinuität

Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Kontinuität in der Struktur hinzuwirken.

§ 6 Nachhaltigkeit

Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Nachhaltigkeit hinzuwirken.

Kapitel 2: Studierendenparlament

§ 7 Aufgaben

- (1) ¹Das Studierendenparlament (StuPa) ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65a Abs.3 Satz 2 LHG. ²Es ist zuständig in allen Fragen, die nach dieser Satzung nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen (insbesondere nicht bei Fragen, die unmittelbar die Lehre und Forschung, die Studienfachschaftsarbeit oder die exekutive Arbeit des AStA betreffen).
- (2) Das StuPa ist gemäß § 65a Abs.3 Satz 2 LHG zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, insbesondere für:
 1. Beschluss und Änderung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans
 2. Änderungen der Organisationssatzung
 3. Beschluss und Änderung der weiteren Satzungen, insbesondere der Beitragsordnung und der Wahlordnung
 4. Möglichkeit des Vetos gegen Beschlüsse der Vollversammlung
- (3) Das StuPa beschäftigt sich darüber hinaus mit:
 1. der universitären Infrastruktur
 2. Grundsatzentscheidungen, sofern diese nicht den Kompetenzbereich der FSK berühren. Auf Grundlage dieser Grundsatzentscheidungen handelt der AStA gemäß § 12 und gibt Erklärungen im Namen der Studierendenschaft ab.
 3. Umsetzungsaufträge an den AStA
 4. Kontrolle des AStA
 5. ¹Wahlen:
 - a) Wahl einer/eines Vorsitzenden nach § 18
 - b) Bestätigung der/des von der FSK gewählten Vorsitzenden nach § 18
 - c) Wahl der Vertreter*innen in die Gremien des Studierendenwerks
 - d) Wahl der AStA-Referent*innen nach § 14
 - e) Wahl der Fraktionsvertreter*innen im AStA nach § 15
 - f) Wahl der Hälfte der SchliKo-Mitglieder nach § 41
 - g) Wahl der Hälfte der Haushaltsausschuss-Mitglieder nach § 47 Abs.1

- h) Wahl der Hälfte der Wahlausschuss-Mitglieder nach § 9 Abs.1
WahlO

²Es ist auf eine geschlechtergerechte Besetzung hinzuwirken.

§ 8 Zusammensetzung, Wahl

- (1) ¹Alle Mitglieder der Studierendenschaft wählen das StuPa. ²Die Wahl findet gemäß den Grundsätzen der Wahlen (§ 52) statt.
- (2) Das StuPa setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen. Es gibt keine Stellvertreter*innen.
- (3) ¹Gewählt wird nach Listen unter Heranziehung des Sainte-Lague-Verfahrens. ²Hierbei ist auf eine geschlechtergerechte Aufstellung der Listen zu achten. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die/der Wahlleiter*in beruft die erste Sitzung des neuen StuPa ein.
- (5) ¹Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit die Selbstauflösung beschließen. ²Eine Neuwahl des StuPa ist schnellstmöglich durchzuführen.
- (6) ¹Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. ²Ein Fraktionsaustritt oder Fraktionswechsel ist nicht möglich.

§ 9 Organisation und Ablauf

- (1) ¹Das StuPa tagt nicht regelmäßig. ²Es tagt auf Verlangen der/des Präsident*in, des Präsidiums, des Vorstandes oder 5 StuPa-Mitgliedern sowie auf Beschluss der FSK, des AStA oder einer Fraktion.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft.

§ 10 Präsidium

- (1) Das StuPa-Präsidium besteht aus der/dem Präsident*in, sowie zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

- (4) Alle Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft, welches (teilweise) vom StuPa gewählt wird, sind gegenüber dem Präsidium auskunftspflichtig, auch wenn sie selbst nicht durch das StuPa gewählt worden sind.
- (5) ¹Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstandes nach § 18 sowie der Referent*innen nach § 14 zu bekommen. ²Diese haben das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem sie die Unterlagen zur Einsicht vorlegen. ³Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Person.

§ 11 Satzungsänderungen und Vetorecht der FSK

- (1) ¹Das StuPa kann neue Satzungen und Änderungen von bestehenden Satzungen mit Zustimmung von $\frac{16}{23}$ der StuPa-Mitglieder beschließen. ²Der Beschluss einer neuen Organisationsatzung ist gemäß § 65a Abs.1 LHG nur durch die Studierenden möglich.
- (2) Die FSK ist frühzeitig über anstehende Änderungen an bestehenden Satzungen oder neue Satzungen zu informieren und ihr ist vor der Beratung im StuPa Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Der Satzungsbeschluss im Sinne des Abs.1 ist unmittelbar allen Mitgliedern der FSK per Mail zugänglich zu machen. ²Die FSK kann binnen 14 Tagen ab Zugänglichmachung nach Satz 1 mit einfacher Mehrheit ein Veto gegen den Beschluss einer neuen Satzung, Satzungsänderungen oder den Haushaltsbeschluss einlegen, sofern durch den Beschluss die Rechte der FSK oder der Studienfachschaften beschnitten werden oder die Beitragshöhe verändert wird. ³Fallen Fristbeginn oder Fristende in die vorlesungsfreie Zeit, kann die FSK-Koordination die Frist um bis zu 14 Tage verlängern. ⁴Im Zweifel entscheidet die SchliKo, ob durch den Beschluss die Rechte der FSK oder der Studienfachschaften beschnitten werden. ⁴Das Veto ist an das Präsidium zu richten und hat aufschiebende Wirkung. ⁵Der Beschluss, zu dem die FSK das Veto eingelegt hat, ist dem StuPa erneut zur Abstimmung vorzulegen. ⁶Es gilt nur dann als angenommen sofern $\frac{20}{23}$ der StuPa-Mitglieder zustimmen.

Kapitel 3: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 12 Aufgaben

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65a Abs.3 Satz 3 LHG. ²Die Grundsatzentscheidungen des StuPa nach § 7 Abs.3 Nr. 2 geben die politische Richtung des AStA vor.
- (2) ¹Der AStA führt die Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. ²Er vollzieht die Beschlüsse des StuPa, der UA, der VV und der FSK.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitglieder des AStA sind die vier Referent*innen nach § 14, die Vorsitzenden nach § 18, sowie die fünf Fraktionsvertreter*innen nach § 15.

§ 14 Referate

- (1) Es werden folgende Referate gebildet:
 1. Finanzen
 2. Kultur & Events
 3. Nachhaltigkeit, Gleichstellung & Soziales
 4. Hochschulpolitik
- (2) ¹Das Finanzreferat verwaltet das Budget. ²Die/Der Finanzreferent*in ist gegenüber dem StuPa und der FSK rechenschaftspflichtig. ³Sie/Er arbeitet mit der/dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65b Abs.2 LHG zusammen. ⁴Das Referat wird von allen AStA-Mitgliedern, Angestellten der Studierendenschaft, insbesondere der/dem Haushaltsbeauftragten, und dem Haushaltsausschuss unterstützt. ⁵Die/Der Finanzreferent*in und ihre/seine Stellvertreter*innen müssen zusätzlich von der FSK bestätigt werden.
- (3) Das Referat für Kultur & Events fördert den Zugang aller Mitglieder der Studierendenschaft zur Kultur und ist für die Planung und Durchführung von gewerblichen Events zuständig.

- (4) ¹Das Referat für Nachhaltigkeit, Gleichstellung & Soziales kümmert sich um die sozialen Belange der Studierenden. ²Zu dem Tätigkeitsgebiet gehört neben den Problemen „Wohnen“ und „Verkehr“, der Austausch mit dem Studierendenwerk und die Rechtsberatung, auch das Engagement für Integration, Inklusion und interkulturellem Austausch. ³Darüber hinaus fördert es das umweltbewusste und nachhaltige Denken und Handeln innerhalb der Studierendenschaft.
- (5) Das Referat für Hochschulpolitik fördert den internen und externen Austausch über hochschulpolitische Themen.
- (6) ¹Das StuPa wählt mit absoluter Mehrheit durch geheime Wahl für jedes Referat eine/n Referent*in. ²Für das Finanzreferat können bis zu zwei Stellvertreter*innen gewählt werden. ³Sie werden einzeln gewählt. ⁴Die Referent*innen und ihre Stellvertreter*innen dürfen nicht Mitglied des StuPa sein.
- (7) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig. ²Es muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester und zum Ende der Amtszeit, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- (8) Das StuPa entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der Referent*innen für ihre Handlungen und die ihrer Stellvertreter*innen oder Beauftragten während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 15 Fraktionsvertreter*innen

¹Das StuPa wählt aus der Mitte der fünf stärksten Fraktionen (§ 8 Abs.6) je eine/n Vertreter*in in den AStA. ²Mit Ende der StuPa-Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im AStA. ³Nach Ende der Mitgliedschaft im AStA erfolgt eine Neuwahl durch das StuPa aus der Mitte der entsprechenden Fraktion. ⁴Die Stärke der Fraktionen richtet sich nach dem prozentualen Wahlergebnis.

§ 16 Organisation und Ablauf

- (1) Die Sitzungen des AStA werden von der Sitzungsleitung einberufen.
- (2) ¹Der AStA wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung. ²Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes nach § 18 sein und sollte nicht Referent*in nach § 14 sein. ³Ist keine Sitzungsleitung gewählt, übernimmt der Vorstand kommissarisch diese Aufgabe.
- (3) Zu der konstituierenden Sitzung lädt das StuPa-Präsidium ein.
- (4) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (5) Der AStA tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal alle zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (6) ¹Die Referent*innen führen ihre Ressorts auf Grundlage der StuPa-Grundsatzentscheidungen (§ 7 Abs.3 Nr.2) selbstständig. ²Sie sind berechtigt, im thematischen Rahmen ihres Referats im Namen der Studierendenschaft zu sprechen. ³Sie dürfen selbstständig Beauftragte im Rahmen ihres Referats ernennen und diesen Kompetenzen übertragen. ⁴Für das Handeln einer/eines Beauftragten trägt die/der Referent*in die Verantwortung. ⁵Den Beauftragten kann das haushaltsrechtliche Zeichnungsrecht und das Stimmrecht im AStA nicht übertragen werden. ⁶Die Beauftragung ist jederzeit widerruflich. ⁷Über jede Beauftragung sowie deren Widerrufe sind die AStA- und StuPa-Mitglieder schriftlich zu informieren.
- (7) ¹Der AStA kann für Aufgaben, die inhaltlich keinem oder mehreren Referat(en) zuzuordnen sind, auch selbst Beauftragte ernennen. ²Hiervon sollte insbesondere für den Bereich „Materialverleih“, „AStA-Café“, „Büroorganisation“ und „Presse- & Öffentlichkeitsarbeit“ Gebrauch gemacht werden.
- (8) Die AStA-Mitglieder sind an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden.
- (9) ¹Der AStA kann ein AStA-Mitglied oder mehrere AStA-Mitglieder beauftragen. ²Diese sind verpflichtet dem Auftrag nachzukommen, sofern sie diesen nicht für unvereinbar mit einer Satzung, einem StuPa-, FSK- oder AStA-Beschluss oder höherrangigem Recht halten. ³In diesem Fall ist zur Klärung die SchliKo anzurufen.

- (10)¹Die Referate bestehen aus den gewählten Referent*innen, ihren Stellvertreter*innen und den Beauftragten. ²Darüber hinaus können alle Mitglieder der Studierendenschaft aktiv mitarbeiten.

§ 17 Arbeitskreise

- (1) Es können Arbeitskreise gegründet werden, die im Rahmen ihres Budgets autonom arbeiten und dem StuPa gegenüber rechenschaftspflichtig sind.
- (2) ¹Ein Arbeitskreis wird auf Beschluss von FSK oder StuPa gebildet. ²Der Beschluss muss den Namen und damit den Schwerpunkt des Arbeitskreises festlegen. ³Das Nähere regeln Vereinbarungen mit den einzelnen Arbeitskreisen.
- (3) Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn der Arbeitskreis selbst dies wünscht, oder FSK oder StuPa dies beschließen.

Kapitel 4: Vorstand der Studierendenschaft

§ 18 Zusammensetzung

¹Die zwei Vorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen werden von der FSK und dem StuPa innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zum StuPa gewählt. ²Dabei wählen die FSK und das StuPa je eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in mit absoluter Mehrheit. ³Um das Amt als Vorsitzende auszuüben, benötigen sie die Bestätigung des jeweils anderen Organs. ⁴Die Bestätigung erfolgt mit absoluter Mehrheit. ⁵Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter*innen dürfen nicht Referent*innen des AStA nach § 14 oder Mitglied des StuPa nach § 8 sein.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die zwei Vorsitzenden sind gemeinsam die Vorsitzenden der Studierendenschaft nach § 65a Abs.3 LHG (Vorstand) sowie des exekutiven Organs (AStA) nach § 13.

- (2) ¹Die Vorsitzenden können gemeinschaftlich Teile ihrer Befugnisse übertragen. ²Dies ist schriftlich allen AStA-, FSK- und StuPa-Mitgliedern mitzuteilen. ³Die Übertragung der Befugnisse ist jederzeit widerruflich und endet spätestens mit Ende der Amtszeit einer/eines der beiden Vorsitzenden. ⁴Das Zeichnungs- und Stimmrecht ist nicht übertragbar. ⁵Für das Handeln ihrer Beauftragten sind die Vorsitzenden verantwortlich.
- (3) Die Vorsitzenden haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (4) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden.
- (5) ¹Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuPa, der FSK und dem AStA rechenschaftspflichtig. ²Es muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester und zum Ende der Amtszeit, ein Rechenschaftsbericht dem StuPa und der FSK vorgelegt werden.
- (6) Das StuPa entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter*innen für ihre Handlungen während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Zum Ende der regulären Amtszeit stellen die Vorsitzenden allen Angestellten ein Zwischenzeugnis aus.

§ 20 Stellvertretungsregelung

- (1) ¹Existiert nur ein/e gewählte/r Vorsitzende*r, so ist sie/er alleinige/r Vorsitzende*r der Studierendenschaft. ²Legt die FSK oder das StuPa Widerspruch gegen diese Regelung ein, wird so verfahren als gäbe es keine/n gewählte/n Vorsitzende*n, bis die/der zweite Vorsitzende nachgewählt ist.
- (2) Existiert kein/e gewählte/r Vorsitzende*r der Studierendenschaft und auch keine Stellvertretung der/des Vorsitzenden, übernehmen FSK-Koordinator*in und StuPa-Präsident*in kommissarisch für längstens sechs Monate zusammen alle Rechte und Pflichten der Vorsitzenden.

Kapitel 5: Studienfachschaften

§ 21 Aufgaben

¹Die Studienfachschaften erfüllen die Aufgaben nach § 2 im Wirkungsbereich ihrer Mitglieder. ²Auf Sektionsebene werden diese Aufgaben gemeinsam von allen beteiligten Studienfachschaften als Fachschaft nach § 65a Abs. 4 S. 1 LHG wahrgenommen.

§ 22 Gliederung, Mitgliedschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden eines Fachbereichs bilden, vorbehaltlich Abs.3, die jeweilige Studienfachschaft.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Studienfachschaft gemäß § 22 Abs.3 LHG richtet sich nach dem Wahlfachbereich gemäß dem Wählerverzeichnis der Universität.
- (3) ¹Die Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) ist Bestandteil dieser Organisationssatzung. ²Sie kann vom StuPa nur auf Vorschlag der FSK verändert werden. ³In der FSRO kann vorgesehen werden, dass in einem Fachbereich statt einer Studienfachschaft mehrere getrennte Studienfachschaften existieren. ⁴In einem solchen Fall wird die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer solchen Studienfachschaft in der FSRO geregelt. ⁵Es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied nur einer Studienfachschaft angehört. ⁶In der FSRO können auch die Studienfachschaften mehrerer Fachbereiche zusammengelegt werden.
- (4) Abs.3 gilt entsprechend für die Zusammenlegung von Studienfachschaften mehrerer Fachbereiche.
- (5) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 23 Studienfachschaftssitzung

- (1) Die Studienfachschaftssitzung ist das beschließende Organ der Studienfachschaft auf Fachbereichsebene.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind auf der Studienfachschaftssitzung stimm-, antrags- und teilnahmeberechtigt.

- (3) ¹Die Studienfachschaftssitzung tagt in der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. ²Ort, Turnus und Beschlussfähigkeit legt die Geschäftsordnung der Studienfachschaft fest.
- (4) ¹Die Studienfachschaftssitzung weist die/den FSK-Vertreter*in an. ²Die Studienfachschaftssitzung kann das Studienfachschaftswahlgremium mit 2/3-Mehrheit zur Neuwahl der FSK-Vertreterin/des FSK-Vertreterers, der Studienfachschaftssprecherin/des Studienfachschaftssprechers und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters der jeweiligen Studienfachschaft sowie deren Vertreter*innen anweisen.
- (5) Die Studienfachschaftssitzung benennt eine/n beratende/n Vertreter*in in den jeweiligen Fachbereichsrat gemäß § 65a Abs.6 LHG.
- (6) ¹Die/der Studienfachschaftssprecher*in vertritt die Studienfachschaft. Näheres regelt die FSRO. ³Im Rahmen der Leitung der Geschäftsführung der Studienfachschaft übt sie/er das Zeichnungsrecht nur aufgrund von Beschlüssen der Studienfachschaftssitzung aus. ⁴Die Führung der Finanzen aufgrund von Zahlungsanweisungen der Studienfachschaftssprecherin/des Studienfachschaftssprechers und Erledigung der Buchhaltungspflichten obliegt der/dem Schatzmeister*in, soweit die Aufgaben nicht bereits durch das Finanzreferat der Studierendenschaft gemäß der Organisationsatzung oder weiterer Satzungen der Studierendenschaft wahrgenommen werden.

§ 24 Studienfachschaftswahlgremium

- (1) Das Studienfachschaftswahlgremium wird von allen Mitgliedern der Studienfachschaft im Zuge der Wahlen der Studierendenschaft gemäß § 52 gewählt.
- (2) Dem Studienfachschaftswahlgremium gehören sieben Mitglieder der Studienfachschaft an.
- (3) Die Wahl findet als Personenwahl statt.
- (4) Das jeweils lebensälteste Mitglied ruft die konstituierende Sitzung des Studienfachschaftswahlgremiums ein.
- (5) ¹Das Studienfachschaftswahlgremium wählt mit absoluter Mehrheit, auf Vorschlag der Studienfachschaftssitzung, eine/n Vertreter*in seiner Studienfachschaft in die FSK, sowie die/den Studienfachschafts-

sprecher*in und die/den Schatzmeister*in der jeweiligen Studienfachschaft. ²Es können beliebig viele Stellvertreter*innen gewählt werden. ³Das Studienfachschaftswahlgremium wählt mindestens zu Beginn seiner Amtszeit. ⁴Die/Der FSK-Vertreter*in muss nicht Mitglied der Studienfachschaft sein.

§ 25 Die/Der FSK-Vertreter*in

- (1) Die/Der FSK-Vertreter*in der Studienfachschaft vertritt die Studienfachschaft in der FSK und stimmt nach Weisung der Studienfachschaftssitzung in der FSK ab.
- (2) Sie/Er ist der Studienfachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.

§ 26 Fachschaftstreffen

- (1) Das Fachschaftstreffen ist das beschließende Organ der Fachschaften einer Sektion (Fachschaft im Sinne des § 65a Abs.4 Satz 1 LHG).
- (2) Dem Fachschaftstreffen gehören die FSK-Vertreter*innen, sowie die Studienfachschaftssprecher*innen einer Sektion an.

Kapitel 6: Fachschaftskonferenz

§ 27 Aufgaben

- (1) ¹Die Fachschaftskonferenz (FSK) ist das gemeinsame Gremium aller Studienfachschaften und das beschließende Organ der Studierendenschaft in allen Fragen, die unmittelbar die Lehre und Forschung oder die Studienfachschaftsarbeit betreffen. ²Dies schließt insbesondere ein:
 1. Stellungnahmen zu Prüfungsordnungen, Zulassungsordnungen, Studiengängen und Berufungsvorschlägen an die studentischen Vertreter*innen in den zuständigen universitären Gremien
 2. Vorschlag über die Verwendung der studentischen Qualitätssicherungsmittel

3. Empfehlung über die Verwendung von übrigen Qualitätssicherungsmitteln
 4. Wahlen:
 - a) Besetzungsvorschläge für die universitären Gremien, zu denen keine Wahlen nach Mitgliedergruppen stattfinden (außer die Seezeitvertreterversammlung); hierbei ist auf eine geschlechterneutrale Besetzung hinzuwirken
 - b) Wahl der Hälfte der Vertreter*innen in die SchliKo nach § 41
 - c) Wahl der Hälfte der Vertreter*innen in den Haushaltsausschuss nach § 47 Abs.1
 - d) Wahl der Hälfte der Vertreter*innen in den Wahlausschuss nach § 9 Abs.1 WahlO
 - e) Benennung jeweils einer beratenden Vertreterin/eines beratenden Vertreters in die Sektionsräte und den Senat gemäß § 65a Abs.6 LHG
 - f) Bestätigung der Wahl des Finanzreferats nach § 14 Abs.2
 - g) Wahl einer/eines Vorsitzenden nach § 18
 - h) Bestätigung der/des vom StuPa gewählten Vorsitzenden nach § 18
 5. Umsetzungsaufträge an die FSK-Koordination
 6. Einlegung eines Vetos nach § 11 Abs.3 gegen Satzungsbeschlüsse, Satzungsänderungen und den Beschluss des Haushaltsplans
- (2) Betreffen Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich der FSK liegen, nur eine Studienfachschaft, so wird empfohlen, diese der jeweiligen Studienfachschaft zur alleinigen Entscheidungsfindung zu überlassen.

§ 28 Zusammensetzung

Die FSK setzt sich aus den Vertreter*innen der Studienfachschaften gemäß § 24 Abs.5 zusammen.

§ 29 Organisation und Ablauf

- (1) Die FSK tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Monat.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes direkt oder indirekt gewählte Mitglied eines Organs gemäß § 3 Abs.2 oder Abs.3, sowie eine Gruppe von 10 Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 30 Koordination

- (1) Die Koordination der FSK setzt sich aus der/dem Koordinator*in, sowie mindestens einer/einem Stellvertreter*in zusammen.
- (2) ¹Die FSK wählt spätestens drei Wochen nach der Wahl der Studienfachschaftswahlgremien gemäß § 24 ihre Koordination. ²Die/der Koordinator*in soll nicht FSK-Vertreter*in einer Studienfachschaft sein.
- (3) Jedes Mitglied der Koordination wird in allen Punkten, außer bei Abstimmungen, als Mitglied der FSK behandelt, falls sie/er nicht ohnehin stimmberechtigt ist.
- (4) Scheidet die/der Koordinator*in aus ihrem/seinem Amt aus, übernimmt die/der Stellvertreter*in kommissarisch die Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators.
- (5) Die/der Koordinator*in ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen der FSK verantwortlich.
- (6) Alle Mitglieder des StuPa und des AStA sind gegenüber der/dem Koordinator*in auskunftspflichtig.
- (7) ¹Die Mitglieder der FSK haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstandes nach § 18, der Referent*innen nach § 14 und des Präsidiums nach § 10 zu bekommen. ²Diese haben das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem sie die Unterlagen zur Einsicht vorlegen. ³Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Person.

Kapitel 7: Urabstimmung

§ 31 Zweck

Die Urabstimmung (UA) ermöglicht die Befragung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

§ 32 Zustandekommen

- (1) Eine UA findet statt:
 1. auf Beschluss der FSK (falls der Abstimmungsgegenstand im Kompetenzbereich der FSK gemäß § 27 liegt)
 2. auf Beschluss des StuPa (in allen anderen Kompetenzbereichen)
 3. auf Beschluss der VV
 4. auf Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste beim StuPa-Präsidium einzureichen. Diese prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags. Die Antragsteller*innen können bei einer Ablehnung die SchliKo anrufen, die endgültig entscheidet.
- (2) ¹Eine UA findet innerhalb einer von der/dem Antragsteller*in festzusetzenden Frist statt, die mindestens vier Wochen betragen muss. ²§ 33 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Eine Zusammenlegung der UA mit den Wahlen der Studierendenschaft sollte angestrebt werden.

§ 33 Organisation und Ablauf

- (1) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) ¹Findet die UA aufgrund eines FSK- oder StuPa-Beschluss statt (§ 32 Abs.1 Nr.1 oder 2), so kann der Beschluss einen Termin versehen. ²Sieht der Beschluss keinen Termin vor oder findet die UA aufgrund eines Beschlusses der VV (§ 32 Abs.1 Nr.3) oder eines Antrags der Mitglieder der Studierendenschaft (§ 32 Abs.1 Nr.4) statt, legt das StuPa-Präsidium den Termin fest.
- (3) ¹Findet die UA zusammen mit den Wahlen der Studierendenschaft statt, führt der Wahlausschuss diese durch. ²Findet die UA nicht mit den Wahlen der Studierendenschaft statt, führt das StuPa-Präsidium die UA durch. ³Es sind die Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen nach § 52 anzuwenden.

§ 34 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der UA sind gültig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder der Studierendenschaft, sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. ²Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt je nach Kompetenzbereich das StuPa oder die FSK diesen auf der nächsten Sitzung.
- (2) Die UA kann nach § 65a Abs.1 Satz 2 LHG über eine Neufassung oder Änderungen der Organisationssatzung entscheiden.
- (3) Die UA kann nicht über Änderungen der Beitragsordnung sowie weitere Satzungen beschließen.
- (4) Ein Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse der VV und der FSK auf.

Kapitel 8: Vollversammlung

§ 35 Aufgaben

¹Die Vollversammlung (VV) ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft. ²Es dient der Information und Meinungsbildung der Mitglieder der Studierendenschaft und kann zu allen Themen der Studierendenschaft gemäß § 2 Beschlüsse fassen.

§ 36 Zustandekommen

Eine VV findet mindestens einmal pro Semester statt, sowie

1. auf Beschluss der VV
2. auf Beschluss der FSK
3. auf Beschluss des StuPa
4. auf Beschluss des AStA
5. auf Antrag von mindestens 0,5% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste beim AStA einzureichen. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags. Die Antragsteller*innen können bei einer Ablehnung die SchliKo anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 37 Organisation und Ablauf

- (1) Vollversammlungen sollen in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) ¹Die VV findet unbeschadet des Abs.1 spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des StuPa, der FSK oder des Eingehens des Antrags statt. ²Dies gilt, sofern im Beschluss oder Antrag kein späterer Zeitpunkt genannt ist. ³Den Termin für die regelmäßige VV gemäß § 36 legt der AStA fest.
- (3) ¹Die Durchführung und Organisation der VV obliegt dem AStA. ²Der AStA schlägt eine Geschäftsordnung für die VV vor. ³Erreicht der Beschluss der Geschäftsordnung auf der VV das notwendige Quorum nicht, beschließt das StuPa über die Geschäftsordnung.
- (4) Die Einladung zur VV erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) ¹Die Antragsfrist beträgt eine Woche. ²Anträge müssen schriftlich beim AStA eingereicht werden.
- (6) ¹Zu Beginn der VV werden Sitzungsleitung und Protokollführung gewählt. ²Der AStA macht hierzu einen Vorschlag. ³Der Sitzungsleitung darf kein Mitglied des AStA oder des Organs, das die VV einberufen hat, angehören, es sei denn die Einberufung fand auf Beschluss einer VV gemäß § 36 Nr. 1 statt.
- (7) ¹Für das Protokoll ist der AStA verantwortlich. ²Es wird binnen 14 Tagen veröffentlicht.

§ 38 Beschlüsse

- (1) ¹Ein Beschluss ist gültig, wenn ihm mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft zustimmen. ²Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder ein Veto einlegen. ³Dies ist schriftlich zu begründen. ⁴Die Begründung ist in angemessener Weise zu veröffentlichen. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.
- (2) Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt je nach Kompetenzbereich das StuPa, die FSK oder der AStA diesen auf der nächsten Sitzung.
- (3) ¹Die VV kann nicht über Satzungen, insbesondere die Beitragsordnung, beschließen. ²Es dürfen keine Wahlen aus der VV hervorgehen.

Kapitel 9: Wahlausschuss

§ 39 Wahlausschuss

¹Der Wahlausschuss wird zu gleichen Teilen von der FSK und dem StuPa gewählt. ²Er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, überprüft und schließt das Wählerverzeichnis ab und ihm obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. ³Näheres regelt die Wahlordnung.

Kapitel 10: Schlichtungskommission

§ 40 Aufgaben

- (1) Die Schlichtungskommission (SchliKo) kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgabenbereiche nach § 65 Abs.2 bis Abs.4 LHG überschritten.
- (2) Sie kann von allen Mitgliedern der Studierendenschaft zur Erfüllung folgender Aufgaben angerufen werden:
 1. Prüfung der Geschäftsordnungen, Satzungen und Beschlüsse auf Konformität zu höherrangigem Recht (insb. der Organisationssatzung und des LHG),
 2. Interpretation der Organisationssatzung und weiterer Satzungen,
 3. Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl/Abstimmung, wenn für diese nicht die Wahlordnung gilt,
 4. Prüfung der Nichtzulassung einer Urabstimmung nach § 32 Abs.1 Nr. 4 oder Vollversammlung nach § 36 Nr. 5
 5. Empfehlungen und Vermittlung bei Kompetenzstreitigkeiten.
- (3) Die SchliKo kann von allen gewählten Mitgliedern eines Organs der Studierendenschaft bei Unklarheiten bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Organen angerufen werden.

§ 41 Zusammensetzung

- (1) Die SchliKo besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) ¹Hierzu werden jeweils drei Personen von StuPa und FSK mit absoluter Mehrheit gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der SchliKo endet mit der Amtszeit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Mitglieder der SchliKo dürfen kein weiteres Amt nach dieser Satzung innehaben.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch das StuPa oder die FSK für den Rest der Amtszeit.

§ 42 Organisation und Ablauf

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (2) Die SchliKo wählt eine/n Vorsitzende*n der SchliKo aus ihrer Mitte.
- (3) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (4) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.
- (5) Die Mitglieder der SchliKo haben keine Stellvertretung.
- (6) ¹Auf Antrag eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. ³Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. ⁴Durch den Beschluss wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.
- (7) ¹Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Sollten durch Abs.6 nur noch drei stimmberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.
- (8) ¹Die SchliKo hört die/den Antragssteller*in an und überprüft die Behauptung auf ihre Relevanz. ²Betroffene Organe und

Amtsträger*innen sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen Stellung zu dem Sachverhalt zu nehmen. ³Die SchliKo tagt daraufhin erneut und versucht eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

§ 43 Beschlüsse

- (1) Überschreitet ein Organ nach Auffassung der SchliKo den Aufgabenbereich der Studierendenschaft gemäß § 2 oder seinen Kompetenzbereich, so ermahnt die SchliKo das betreffende Organ und erteilt Handlungsvorschläge.
- (2) ¹Befindet die SchliKo einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so teilt sie dies dem jeweiligen Organ schriftlich mit Begründung mit und fordert das betreffende Organ auf, den Beschluss aufzuheben. ²Ein Mitglied der SchliKo soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (3) ¹Erklärt die SchliKo die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst sie die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. ²Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden. ³Für Wahlen und Abstimmungen nach der Wahlordnung gelten die dort geregelten Wahlanfechtungsbestimmungen.
- (4) ¹Hält die SchliKo mit einer 2/3-Mehrheit eine Ordnung, eine Satzung, einen Beschluss oder ein Realhandeln für unvereinbar mit höherrangigem Recht (z.B. der Organisationssatzung oder dem LHG), so teilt sie dies den betreffenden Organen und dem Vorstand mit. ²Die von der SchliKo angenommene Unvereinbarkeit ist unverzüglich zu überprüfen und ggf. wird ihr abgeholfen; andernfalls ist die angegriffene Maßnahme der Rechtsaufsicht zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Bei Kompetenzstreitigkeiten erteilt die SchliKo Handlungsvorschläge.

Kapitel 11: Finanzen

§ 44 Allgemeines

- (1) Für die Finanzen der Studierendenschaft finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) Anwendung.
- (2) Die Studierendenschaft kann sich finanzieren über
 1. Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft
 2. Zuschüsse durch die Universität Konstanz
 3. Spenden
 4. Kapitalerträge
 5. Unternehmerische Tätigkeiten gemäß § 65b Abs.7 LHG
- (3) ¹Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Studienjahr der Universität Konstanz. ²Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
- (4) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss werden allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.

§ 45 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge gemäß § 65a Abs.5 LHG erhoben.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange gemäß § 65a Abs.5 Satz 4 LHG der Mitglieder berücksichtigt werden.
- (3) Das StuPa kann gemäß § 11 Abs.1 die Beitragsordnung ändern, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind (§ 65a Abs.5 Satz 3 LHG).
- (4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan festgelegt oder geändert werden gemäß § 107 LHO. ²Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Konstanz spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden gemäß § 108 Satz 3 LHO.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 46 Haushaltsplan

- (1) Die Studierendenschaft wirtschaftet nach einem Haushaltsplan.
- (2) Die/der Finanzreferent*in legt dem Haushaltsausschuss bis spätestens 15. Juni einen Entwurf über den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (3) Die/der Finanzreferent*in legt dem StuPa und der FSK bis spätestens 1. Juli einen Entwurf über den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.
- (4) ¹Der Haushaltsplan wird bis spätestens 31. August vom StuPa beschlossen. ²Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung gemäß § 65b Abs.6 Satz 3 LHG durch das Rektorat der Universität. ³Es sollte darauf geachtet werden, dass der Haushaltsplan rechtzeitig vor der letzten Rektoratssitzung der Universität Konstanz im Sommersemester beschlossen wird.
- (5) Die FSK kann ein Veto gemäß § 11 Abs.3 gegen den Beschluss des Haushaltsplans einlegen.
- (6) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (7) ¹Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuPa beschlossen werden. ²Die FSK ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65b Abs.7 Satz 3 LHG.

§ 47 Haushaltsausschuss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus zwei durch das StuPa und zwei durch die FSK bestimmten Mitgliedern.
- (2) ¹Der Vorstand beauftragt zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist, oder die Verwaltung der Universität mit ihrem Einvernehmen, zur Rechnungsprüfung. ²Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt das Rektorat gemäß § 65b Abs.3 Satz 3 LHG. ³Der Haushaltsausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung.

⁴Er prüft mindestens einmal im Semester. ⁵Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er dem StuPa und der FSK.

§ 48 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft möglich. ²Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.
- (2) ¹Reisekostenerstattungen für Mitglieder der Studierendenschaft können nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württembergs (LRKG) abgerechnet werden. ²Näheres kann in einer entsprechenden Richtlinie geregelt werden.

Kapitel 12: Angestellte der Studierendenschaft

§ 49 Einrichtung einer festen Stelle

- (1) ¹Die Einrichtung einer festen Stelle und die Art der Stelle muss vom StuPa beschlossen werden. ²Im Beschluss ist eine Befristung zu nennen. ³Wird keine Befristung benannt, kann die Stelle unbefristet eingerichtet werden. ⁴Die Einrichtung von Stellen auf Stundenbasis wird von den Verantwortlichen für das jeweilige Budget beschlossen.
- (2) ¹Minijobs (geringfügige Beschäftigung) mit einem Bruttogehalt von unter 450 Euro gelten nicht als feste Stelle im Sinne des Abs.1. ²Hierfür reicht es, die notwendigen Mittel im Haushalt freizugeben.
- (3) ¹Einstellungen und Entlassungen von Beschäftigten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel vom AStA beschlossen. ²Hierunter fallen auch Stellenerhöhungen oder Änderungen an bereits beschlossenen Stellen oder bestehenden Arbeitsverhältnissen. ³Das StuPa kann die Verwendung der Mittel im Haushalt genauer festlegen.

§ 50 Arbeitsverhältnis und Dienstvorgesetzte

- (1) ¹Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Dienst der Studierendenschaft sind nach den für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen zu regeln. ²Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65b Abs.1 Satz 3 LHG derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Universität Konstanz.
- (2) ¹Die Vorsitzenden der Studierendenschaft sind Dienstvorgesetzte der Beschäftigten gemäß § 65b Abs.2 Satz 3 LHG.

§ 51 Beauftragte*r für den Haushalt

- (1) ¹Der AStA bestellt eine/n Beauftragte*n für den Haushalt, die/der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Sie/er kann auch Studierende*r der Universität Konstanz sein.
- (2) ¹Dienststelle der/des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Abs.1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. ²Sie oder er ist unmittelbar dem Vorstand unterstellt.
- (3) ¹Der/Dem Beauftragten obliegen gemäß § 9 LHO die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. ²Die/Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. ³Sie/Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen. ⁴Die/Der Beauftragte für den Haushalt unterstützt das Finanzreferat bei seiner Arbeit.

Kapitel 13: Wahlen und Abstimmungen

§ 52 Grundsätze der Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen, d.h. frei, gleich, allgemein und geheim statt. ²Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Die Wahlen zum StuPa und den Studienfachschaftswahlgremien (Wahlen der Studierendenschaft) sollen zusammen mit den Wahlen zum Senat der Universität Konstanz (universitäre Wahlen) stattfinden.
- (3) Die Fristen für die Wahlen der Studierendenschaft sollen mit denen der universitären Wahlen identisch sein.
- (4) ¹Jedes wahlberechtigtes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Abstimmung bei der SchliKo innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. ²Für Wahlen und Abstimmungen nach der Wahlordnung gelten die dort geregelten Wahlanfechtungsbestimmungen.
- (5) Nach Möglichkeit sollte sich eine Wahl oder Abstimmung über zwei Vorlesungstage erstrecken.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) ¹Ämter, die nicht bei den Wahlen der Studierendenschaft gewählt werden, müssen in der Einladung zur Sitzung in der gewählt wird angekündigt werden. ²Die Ausschreibung zu den Wahlen soll zwei Wochen lang veröffentlicht werden.
- (8) ¹Anträge müssen schriftlich gestellt und sollen in der Einladung zur Sitzung, in der sie behandelt werden, angekündigt werden. ²Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

§ 53 Beschlussfassung

- (1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Werden bei einer Abstimmung oder Wahl mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen abgegeben, so gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (3) ¹Die „einfache Mehrheit“ ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ²Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Die „absolute Mehrheit“ ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.
- (5) ¹Die „2/3-Mehrheit“ ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht. ²Die „2/3-Mehrheit der Mitglieder“ ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Organs erreicht.
- (6) ¹Die „Einstimmigkeit aller Mitglieder“ ist erreicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mit Ja abgestimmt haben.
- (7) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 05.02.2013 (Amtl. Bkm. 8/2013), zuletzt geändert am 05.02.2016 (Amtl. Bkm. 2/2016), berichtigt am 08.11.2016 (Amtl. Bkm. 58/2016), außer Kraft.
- (3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der bei den Wahlen der Verfassten Studierendenschaft im Sommersemester 2017 gewählten Organe richten sich nach dieser Neufassung.

Anmerkungen

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2017 vom 5. Juli 2017 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2019 vom 9. Januar 2019 veröffentlicht.